

Anlage

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

I.) Aufgabenbereich:

Ophthalmologie beim Pferd

II.) Weiterbildungszeit 2 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III.) Weiterbildungsgang

A.1.)

Tätigkeit in mit dem Aufgabegebiet befassten Einrichtungen gemäß V

A.2.)

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde, Pferdechirurgie 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Augenheilkunde Kleintier 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt Pferde Inneres 6 Monate
- Weiterbildungszeiten zu anderen fachbezogenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung 6 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten

Übergangsregelung: Die Gesamtanrechnungszeit aus A.2.) kann bis zu 2 Jahren Weiterbildungszeit betragen, wenn die Weiterbildungszeit bis zum 31.12.2019 beginnt.

B.) Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

C.) Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Ophthalmologische Embryologie und Anatomie
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie

5. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie
6. Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen.
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Anlage: Leistungskatalog und Dokumentation

Vorlage von 15 ausführlichen Fallbeschreibungen über Fälle aus den Abschnitten Nr. 2 und 3 des Leistungskataloges, wovon 5 chirurgische sein sollten. In den Falldiskussionen müssen alle unter Nr. 3 genannten Erkrankungen vorkommen.

1	Diagnostische Maßnahmen	
1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie	100
1.2	Probenentnahme aus dem Auge für bakteriologische, zytologische und histologische Untersuchung	20
1.3	Tonometrie	20
1.4	Ultraschalluntersuchung	20
1.5	Elektroretinografie mit Auswertung	5
1.6	Fundusfotographie	15
2	Allgemeine und spezielle Anästhesie und Analgesie	20
3	Chirurgische Eingriffe	
3.1	Lidrandoperationen, Lidrandrekonstruktion oder Entropium	5
3.2	Tränenkanalspülung	10
3.3	Operationen an Nickhaut oder Bindehaut	5
3.6	Enukleation	5
3.5	Tränennasenkanalplastik	2

3.6	Subpalpebraler Spülkatheter	3
4 Therapeutische Maßnahmen bei:		
4.1	Bulbustrauma oder Verletzungen in der Augenumgebung	2
4.2	Ulcus corneae	5
4.3	Keratitis	10
4.4	Konjunktivitis	3
4.5	Equine rezidivierende Uveitis	10
4.6	Glaucom	3
4.7	Fremdkörper	3

Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentationen der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt oder Tutor bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.